

Auftrag zur Abschaltung einer Netzkundenanlage

Der **Lieferant**

.....
(Name)

.....
(Straße, Hausnr.)

.....
(PLZ, Ort)

beauftragt hiermit den **Netzbetreiber**

Stadtwerke Baden-Baden, Waldseestraße 24, 76530 Baden-Baden

die **Netzkundenanlage**

.....
(ZP-Bezeichnung)

.....
(Zählernr.)

.....
(Straße, Hausnr.)

vom Stromnetz zu trennen und die Anlage gegen Wiedereinschalten zu sichern.

Die Trennung soll erfolgen:

baldmöglichst

.....
(Datum)

Der Lieferant versichert, dass er nach dem mit dem Kunden abgeschlossenen Stromliefervertrag zur Veranlassung der Sperrung berechtigt ist. Er versichert insbesondere, dass die Voraussetzungen der Sperrung vorliegen und dass dem Kunden keine Einwendungen und Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der Lieferant versichert dem Netzbetreiber ferner, dass die Sperrung verhältnismäßig ist.

Außerdem erklärt der Lieferant hiermit, dass die gesetzlichen Sperrvoraussetzungen hinsichtlich Androhungsfrist und Mindestbetrag des Zahlungsverzuges erfüllt sind.

Der Lieferant erklärt hiermit, dass sein Stromkunde ihm gegenüber die folgenden wesentlichen Vertragspflichten verletzt hat:

.....

.....

Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der beantragten Abschaltung der Netzkundenanlage stehen. Dies gilt nicht für Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Netzbetreibers beruhen.

Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

Der Lieferant bevollmächtigt den Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragten zum Empfang der ausstehenden Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber dem Lieferanten inklusive der dem Netzbetreiber entstandenen Inkasso- und Sperrkosten (Inkassovollmacht).

Stellt der Kunde dem Netzbetreiber oder dessen Sperrbeauftragten einen Teilbetrag zur Verfügung, so hat der Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragter diese Teilleistung grundsätzlich abzulehnen. Etwas anderes gilt, wenn es sich um eine Teilleistung handelt, die nur noch einen geringen Rest der Forderung offen lässt.

Die Mindesthöhe der Teilleistung, ab der der Lieferant von einer Sperrung absieht beträgt (zuzüglich Inkasso- und Sperrkosten): _____ EUR

Wird vom Letztverbraucher mindestens dieser Betrag an den Sperrbeauftragten entrichtet, wird die Sperrung nicht durchgeführt. In diesem Fall hat der Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragter die Geltendmachung einer evtl. weitergehenden Forderung im Namen des Lieferanten vorzubehalten. Von der vom Letztverbraucher gezahlten Summe wird das Entgelt vorrangig für die Sperrung und das Inkasso beglichen.

Der Lieferant trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beantragt wird. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt des Netzbetreibers.

.....
(Ort, Datum)

.....
(rechtsverb. Unterschrift Lieferant)